

Der Deutsche Wirtschaftsbrief

Mindestlohn 2022

Der Mindestlohn wird zum 1. Juli 2022 angehoben und zum 1. Oktober 2022 dann – „einmalig“ – auf 12,00 Euro gehievt. Zahlreiche Arbeitgeber sind verunsichert, ob diese Regeln auch bei speziellen Arbeitsverhältnissen wie Praktika gelten.

Praktika: Nicht unbedingt ein Mindestlohn

Grundlage der Fragen war die abgewiesene Klage einer jungen Frau, die für ein Praktikum, bei dem es um eine Zulassung(!) zum Medizinstudium ging, nach Abschluss den Mindestlohn beanspruchte. Das Bundesarbeitsgericht wies den Begehren an (Az. 5 AZR 217/21).

Warum?

Es gibt unterschiedliche Praktika. Dabei sind nach diesem Urteil Praktika, die wegen einer hochschulrechtlichen Bestimmung absolviert worden sind, vom Mindestlohn und dessen Regelungen ausgenommen. Das sogenannte MiLoG, das Mindestlohngesetz, unterscheidet:

Es gibt „echte“ Praktikumsverhältnisse, bei denen ein Ausbildungszweck verfolgt wird. Hier gelte der Mindestlohn. Allerdings gibt es Ausnahmen von dieser Regelung.

- Dann, wenn diese Praktika schulrechtlich, hochschulrechtlich oder wegen der Ausbildungsordnung vorgeschrieben seien,
- Maximal 3 Monate dauerte und eine Orientierung zur Ausbildung darstellen oder zur Orientierung in Bezug auf ein Studium geleistet würden,
- Maximal 3 Monate dauerten und neben einer Berufs- und Hochschulausbildung geleistet würden ODER
- Eine Einstiegsqualifizierung nach dem Sozialgesetzbuch oder Ausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gelten.

Beschäftigen Sie also jemanden als Praktikantin zur Orientierung – beispielsweise -, dann sollten Sie das Verhältnis auf maximal 3 Monate begrenzen. Der Mindestlohn ist dann nicht zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr



Janne Kipp, Chefredaktion

Dieser Service wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt; dennoch kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Jede Woche erstellen wir für Sie einen neuen Abruf-Service zu interessanten und wichtigen Themen. Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot!



Theodor-Heuss-Straße 2/4, 53177 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 8205-0 · Telefax: +49 (0) 228 3696480

redaktion@deutscher-wirtschaftsbrief.de · www.gevestor.de

GeVestor ist ein Unternehmensbereich der **Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**
Vorstand: Richard Rentrop · USt-ID: DE 812639372 · Amtsgericht Bonn, HRB 8165